

Geheimcode unzulässig

HE vom 22.09.04

Arbeitszeugnisse können angefochten werden

sv. Arbeitnehmer können eine Änderung oder Berichtigung ihres Arbeitszeugnisses verlangen, wenn es beispielsweise Schreibfehler oder Flecken enthält, wenn die Erwähnung wesentlicher Tätigkeiten im bisherigen Arbeitsverhältnis fehlt oder Form und Inhalt des Zeugnisses nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Das Zeugnis ist auch dann insgesamt neu zu formulieren, wenn die Gefahr von Sinnentstellungen oder Widersprüchlichkeiten droht.

In einer neuen Broschüre der Gewerkschaft ver.di zum Thema „Arbeitszeugnisse“ wird allerdings darauf hingewiesen, dass nur die üblichen Standardformulierungen gerichtlich durchsetzbar sind: „Auf individuelle Aussagen gibt es grundsätzlich keinen Anspruch.“ Die Gerichtspraxis zeige, dass es nicht vorrangig um Aufnahme oder Änderung gewünschter Wertungen gehe. Vielmehr wird darum gestritten, welche Beurteilungen falsch, widersprüchlich, verschlüsselt oder doppelbödig sind - und deshalb ersatzlos gestrichen werden sollen.

Das Heft „Basisinformation Arbeitszeugnisse“ enthält über mehrere Seiten Hinweise auf „Verschlüsselungstechniken“ in der Zeugnissprache. So bedeutet die Aussage: „Er war bei unseren Kunden immer sehr beliebt“ keineswegs ein Lob für vorbildliche Kundenbetreuung. Sie ist vielmehr ein



Alles in Ordnung? Wer es genau wissen will, kann in der „Basisinformation Arbeitszeugnisse“ nachlesen. Foto: Archiv

versteckter Hinweis darauf, das der Beurteilte als nicht durchsetzungsstark galt, zu schnell Zugeständnisse machte. Allerdings hat nicht jeder Satz gleich einen böartigen Hintergrund, mancher ist nur ungeschickt formuliert. In diesem Fall sollte man Expertenrat einholen oder erst einmal ein klärendes Gespräch mit dem Verfasser suchen. Die neue ver.di-Broschüre ist nicht nur ein Heft zur Dechiffrierung von Beurteilungen. Die 82 Seiten verstehen sich als Qualifizierungsgrundlage, beispielsweise für Vorgesetzte oder Betriebsräte, aber auch als Ratgeber für Betroffene. Schließlich kann der Inhalt eines Arbeitszeugnisses von existenzieller Bedeutung sein, wenn man die Lage auf dem Arbeitsmarkt bedenkt. Entsprechend enthält die „Basisinformation Arbeitszeugnisse“ zunächst ausführliche Informationen, was überhaupt als Zeugnis zu werten ist, was zum Beispiel in ein „qualifiziertes Zeugnis“

gehört oder was nicht - und wann Beschäftigte darauf Anspruch haben. Da Arbeitnehmer den Inhalt von Zeugnissen anfechten können, wird auf die Rechtsprechung zu diesem Thema detailliert eingegangen. Ein besonderes Kapitel ist den Beurteilungen im öffentlichen Dienst gewidmet. Zeugnisbeispiele für bestimmte Berufsgruppen, Musterbetriebsvereinbarungen zur Problematik und Checklisten für Zeugnisverfasser runden die Informationen ab.

Zu bestellen ist die „Basisinformation Arbeitszeugnisse“ postalisch unter ver.di-innotec, Lyoner Straße 14, 60528 Frankfurt oder telefonisch unter 01802/938464. Der Preis beträgt inklusive Versand acht Euro, für ver.di-Mitglieder vier Euro. Informationen zum Thema gibt es auch im Netz unter www.verdi-arbeitszeugnisberatung.de.

Rolf Ebart